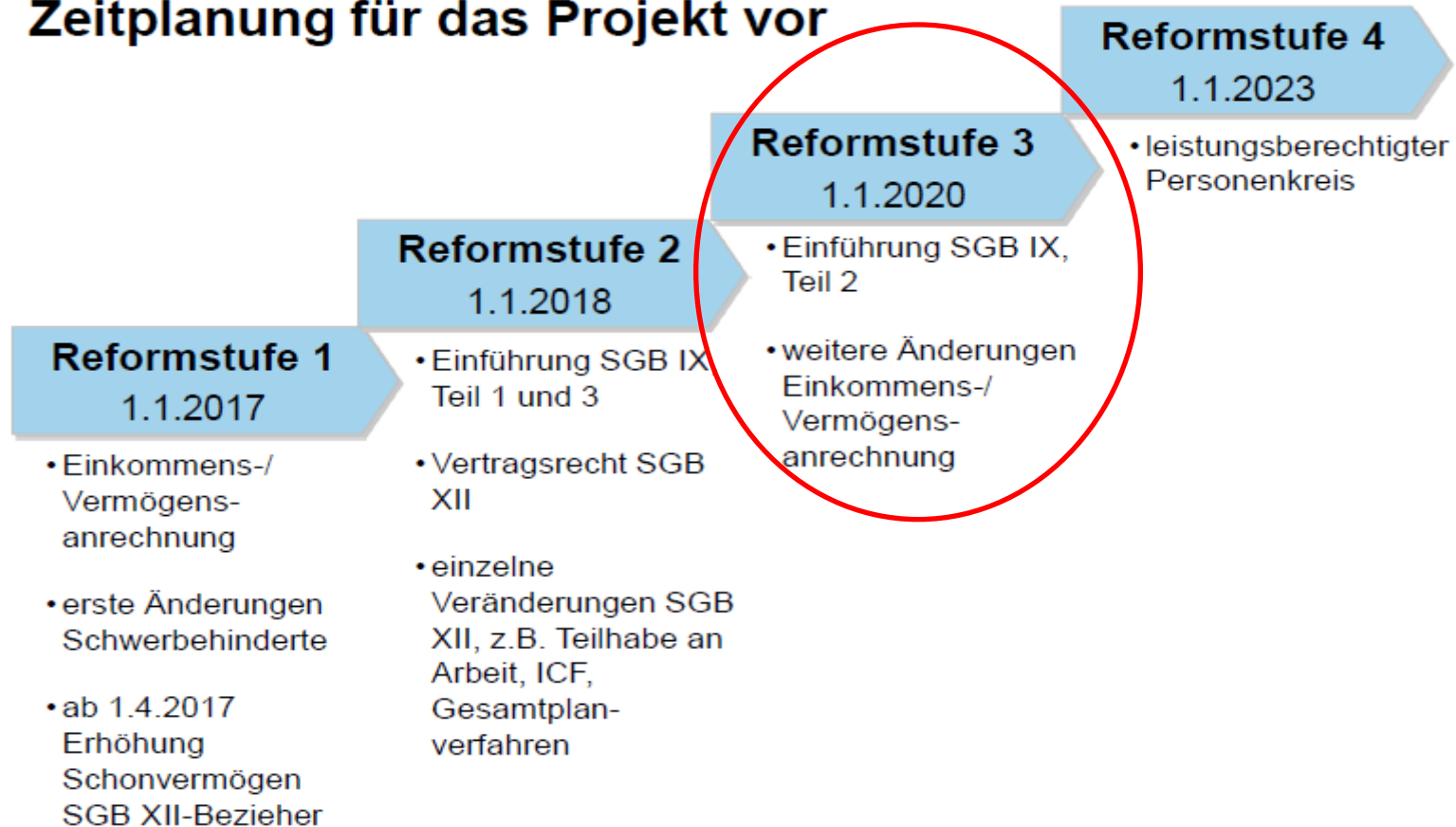


Umsetzung des BTHG in der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin – Sach- und Planungsstand August 2019

Reformstufen der Umsetzung des BTHG

Das schrittweise Inkrafttreten des BTHG gibt die Zeitplanung für das Projekt vor



Rehabilitationsträger (§ 5 SGB IX) und Leistungsgruppen des Trägers (§ 6 SGB IX)

	Leistungen zur medizinischen Reha	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts- sichernde u. andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	x		x		
Bundesagentur für Arbeit			x		
Gesetzliche Unfallversicherung	x	x	x	x	x
Gesetzliche Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte	x	x	x		
Träger der Kriegsopferversorgung u. der Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x	x
Träger der Eingliederungshilfe *	x	x		x	x

* Nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre im Land Berlin (vgl. Eckpunktepapier)

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)

- s. auch: „Eckpunktepapier“ vom 09.04.2019
- 01.01.2020 Gesamtzuständig für alle Kinder und Jugendlichen
- „*Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin*“
– Berliner Teilhabegesetz - BlnTG – derzeit im
Gesetzgebungsverfahren
- Zustimmung durch den *Rat der Bürgermeister* (RdB)
- Befassung und Beschluss des Senats erfolgt
- Gesetz wurde an das Abgeordnetenhaus (AGH) zur Beratung
und Beschlussfassung überwiesen
- ...
- Mitte Dezember: 2. Lesung und Beschluss AGH

§ 53 AG KJHG – NEU (Stand 13.06.2019)

(Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz)

- (1) *Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung*
 1. *für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie*
 2. *für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.*
- (2) *Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt (TeilhabeFachdienst Jugend) wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten.*
- (3) *Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.*

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)

- Jugendämter werden zuständig für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Leistungen nach Landespflegegeldgesetz bei Minderjährigen (immer) und jungen Volljährigen (wenn auch Leistungen nach § 41 SGB VIII); **keine** Zuständigkeit für sonstige Leistungen nach SGB XII
- Jugendämter bei jungen Volljährigen **nicht mehr** umfassend zuständig für „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII alt / § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX neu) → zuständig nur noch, wenn gleichzeitig Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden
- Aufgaben der Eingliederungshilfe werden bei Jugendämtern von einem eigenem Teilhabefachdienst wahrgenommen
- Einzelheiten durch Ausführungsvorschriften (AV) zu regeln (Pflichtvorgabe)
- Teilhabefachdienste Soziales und Jugend „*koordinieren sich in einem jeweiligen bezirklichen örtlichen Arbeitsbündnis im sogenannten ‚Haus der Teilhabe‘.*“ (ab 2022)
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Sen BJJ) wird dann für Steuerung und Rahmenverträge zuständig

Ausführungsvorschriften

- in Arbeit damit **zwei Ausführungsvorschriften**:
 - **„AV Übergänge“**: Vorgaben für Vorgehen bei externen Schnittstellen/Übergängen zum Erwachsenenbereich
 - **„AV Verfahren Jugend“**: Insbes. Vorgaben für JA-interne Schnittstellen (Beschreibung, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit)
- Fortgesetzte fachliche Begleitung durch „AG-Übergänge“/BTHG-Begleit-AG“ (Vertreter der Bezirke + SenBJF und SenIAS)
- **Betroffene** z.B. durch AG Menschen mit Behinderungen (insb. bei Evaluation)

- Übergänge z.B. zwischen „Jugend“ und „Soziales“; zwischen Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung
- besonderer Regelungsbedarf bei Übergang einer Vollzeitpflege in die Volljährigkeit wie auch bei stationären Leistungen (Problem bei Einrichtungswechsel)
- Evaluation Ende 2020/Anfang 2021 unter Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen (einschließlich Prüfung der „Regelungstiefe“)
- Vermeidung von „Doppelbegutachtungen“

Skizzenartige Idee für Verfahren aus „AG-Übergänge“

JA prüft spätestens 6 Monate vor Vollendung d. 18. Lebensjahrs, ob die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII gegeben sind

§ 41 SGB VIII (-)

- umgehend gemeinsame Teilhabe- bzw. Gesamtplanung von *Teilhabefachdienst-Jugend* und *Teilhabefachdienst-Erwachsene*
- mindestens das erste Jahr nach Übergang wird geplant

§ 41 SGB VIII (+)

erneute Prüfung nach 6 Monaten

„
Ziel: Einheitliche, berlinweite Standards und Verfahren

- Qualifiziertes *Eingangsmanagement* als neues Fach- und Strukturelement für **alle Angebote** der Eingliederungshilfe/Teilhabe Minderjährige
- Federführende Bearbeitung von Leistungen im „Teilhabefachdienst–Jugend“ inklusive KITA und EFÖB (Feststellung des Förderbedarfs)
- bei **Schnittstellen zum Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD)**: enge Abstimmung erforderlich - „Fachkräfte-Tandem“ (EGH und HzE)
- Bearbeitung von teilstationären und stationären Leistungen im „Teilhabefachdienst – Jugend“
- Bearbeitung von **ambulanten Leistungen** grundsätzlich im „Teilhabefachdienst – Jugend“ - in jedem Fall, wenn Teilhabeplanung gegeben
- Anwendung des Teilhabinstrument Berlin (TiB) zur Bedarfsermittlung
- **Evaluation** Ende 2020 / Anfang 2021 unter Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen (einschließlich Prüfung der „Regelungstiefe“)

- Regelungsgegenstand:
 - verbindliches Verfahren für den Übergang vom *TeilhabeFachdienst Jugend* zum *TeilhabeFachdienst Erwachsene*
 - Übergang frühzeitig vorbereiten
- im Regelfall gemeinsame Fallkonferenz *TeilhabeFachdienst Jugend* und *TeilhabeFachdienst Erwachsene*
- 6 Monate vor (absehbarem) Übergang unter Beteiligung des/der Leistungsberechtigten
- Vermeidung von „Doppelbegutachtungen“
- dem zuständigen Jugendamt obliegt Entscheidung, ob Voraussetzungen des § 41 SGB VIII gegeben sind
- auch hier sind klare und einheitliche Verfahren erforderlich

... in den Jugendämtern

- **2,0 Vollzeitstellen pro Bezirk zusätzlich für Teilhabefachdienste – Jugend**
- für „Standortkoordination / Fachsteuerung“ und wg. Erhöhtem Aufwand bei Schnittstellen und Übergängen
- Eingangsmanagement
- 2 neue Rolle: „Leistungscoordination“ und „Teilhabeplanung“ (nicht zwingend 2 Personen)
- Struktur: „Organisationseinheit Teilhabe – OET“
 - von Außen erkennbar
 - einheitliche Zugänge aus Sicht der Leistungsberechtigten
- Evaluation der Quoten und des Aufgabenumfangs 2020/2021
- „Nachschau“ ob Annahmen stimmen 2020/2021

... in den Jugendämtern

- Personalausstattung bei Jugend berücksichtigt besondere Aufwände im Teilhabefachdienst Jugend (insb. Elternarbeit)
- Sorgeberechtigte Eltern sind aktive Partner*innen bei der Gestaltung von Teilhabe
- Hinweis:
wo HzE erforderlich wird, tritt RSD mit seinen Ressourcen hinzu („Tandemgedanke“)
- „Nachschau“ ob Annahmen stimmen 2020/2021
- Weiterführung der aufgebauten Arbeitsgruppen-Struktur (Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie [Sen BJB] und Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales [Sen IAS]; Sen BJB und Bezirke / Jugendämter ; Begleit-AG)

- Oberstes Gebot: **keine Leistungsabbrüche und „Zugangsstopp“**
- **Übergang:** Jugend ist Teil des Rahmenvertrages von Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Sen IAS); (unterschrieben am 05.06.19)
 - **Übergangsregelung** für **stationäre Leistungen: *status quo*** gilt weiter für 2 Jahre oder bis Neuregelung erfolgt
 - **AG 131** (Vertragskommission) hat zunächst einen Stellvertretersitz für SenBJF und einen ständigen Gast-Sitz für ein Jugendamt. Anpassung Besetzung dann mit Inkrafttreten Landesrecht zum 1.1.2020.
- **Zukünftig:** Derzeit wird davon ausgegangen, dass der gemeinsame Rahmenvertrags und (dauerhafter) Einrichtung einer gemeinsamen AG nach § 131 SGB IX beibehalten bleibt.
- **Hinweis:**
Leistungen nach § 35a SGB VIII sind und bleiben Teil des BRV Jug **?**

Ambulante Leistungen:

- Bisher keine Rahmenvereinbarung; nur individuelle Vereinbarungen der Bezirke mit Leistungserbringern gem. § 75 Abs. 4 SGB XII
- Übergangsregelung ab 1.1.2020 wird angestrebt und derzeit gemeinsam erarbeitet; zwischen Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie (Sen BJJ) und LIGA -Verbänden (unter Beteiligung Senatsverwaltung für Finanzen) erarbeitet
- Ziel: einheitliches Verfahren und Finanzierung
- Bescheide an Leistungsempfänger sind zu prüfen und ggf. zu verlängern/anzupassen
- Entsprechende Gespräche SenBJJ / LIGA finden statt

- Auswirkungen des BTHG insbesondere auf:
 - Bedarfsermittlung,
 - Teilhabe- und Gesamtplanung,
 - VO-KitaFöG,
 - Rundschreiben,
 - Handreichungen

- Unter-Arbeitsgruppe „*Integration und BTHG*“ der *Arbeitsgruppe zur Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (AG QVTAG)* zur Weiterentwicklung der inklusiven Kindertagesbetreuung zur Erarbeitung von ersten fachlichen Prüfungen wurde eingerichtet

Ziele für Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zur Sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin:

- Grundsätzliche Beibehaltung des gesamtstädtischen Versorgungskonzeptes
- Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung hinsichtlich der Finanzierung des Leistungsangebots unter Berücksichtigung der Leistungszuständigkeiten für
 - Krankenkassen aus SGB V i. V. m. SGB IX und Früh V
 - Sozialhilfeträger und Jugendhilfeträger aus SGB XII, SGB IX , SGB VIII und der Frühförderverordnung (Früh V)

Fortbildung und Qualifizierung

- bereits seit 2018 verschiedene Fortbildungsveranstaltungen des SFBB in Kooperation mit der SenBJF und den Bezirken (z.B. ICF); z.Zt. Prüfung ergänzender Formate ggf. noch in 2019.
- fortlaufender Austausch zu aktuellen Themen und Entwicklungen bzgl. BTHG im JourFix der Fallmanager*innen (ebfalls SFBB)
- modulares Curriculum 2020 für Qualifizierungen/Fortbildungen von Fachkräften in der EGH durch SFBB in Absprache mit SenBJF auf Grundlage „Muster-Arbeitsplatzbeschreibung“
- Abschluss der laufenden Pilotierung des TiB bis Oktober 2019. TiB Schulung im letzten Quartal 2019 geplant.
- die Qualifizierung neuer Module im Fachverfahren OpenProSoz erfolgt unter Federführung der SenIAS
- für September, November und Dezember 2019 sind (weitere vorbereitende) Fachveranstaltungen geplant

- **Gemeinsame Arbeitsgruppe** mit der Abteilung Schule eingerichtet
- **Themen** sind insbesondere:
 - **Schulhelfer*innen**
 - Änderungen im System erforderlich ? Anwendung des TIB ? Änderung des Vorrang- Nachrang- Regelung ?
 - Arbeitsthese: Änderungen erforderlich bei Prüfung, ob von Schule gestellte Schulhelfer*innenstunden ausreichend sind.
 - **Ausführungsvorschrift Integrative Lerntherapie (AV ILT)**
wichtige Schnittstelle dabei sind die *Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)*
 - **Übergangsvereinbarung**
 - **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**
 - weitere Schnittstelle:
Jugendberufsagenturen (JBA)

Maßnahme	Zeitplan
Ausführungsvorschriften: Arbeitsentwurf	August
Ausführungsvorschriften: Abstimmung	Oktober
Rundschreiben, insbes. zu amb. Leistungen	September/Oktober
Anpassung Bescheide und Formulare	September/Oktober
Information/ Abstimmung mit Jugendämtern/ „Nachsteuerungsgespräche“	<ul style="list-style-type: none">– Laufend in der AG – Struktur,– Fachgespräch 09/2019 und Fachtag 12 / 2019– Informationsschreiben an die Jugendämter– und Vermittlung an Leistungsberechtigte im August
In jedem Jugendamt u.a. in eigener Verantwortung sicherzustellen:	Umsetzung der organisatorischen Veränderung/ personelle Entscheidungen/Meldungen und Verpflichtungen zur Fortbildung/ ...
Evaluation	Ende 2020/Anfang 2021

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

